



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Körperschaftsteuer-Moratorium ist verfassungsgemäß

Stand: 22.01.2007

Das aus der Zeit des Übergangs auf das neue Halbeinkünfteverfahren Ende 2000 noch vorhandene Körperschaftsteuerguthaben mindert die Körperschaftsteuer um ein Sechstel der vorgenommenen Gewinnausschüttung 2006, maximal jedoch nur um ein 1/14 des Guthabenbetrags. Diese Anrechnung hatte der Gesetzgeber aber zwischenzeitlich gem. § 37 Abs. 2a KStG ausgesetzt. Dieses für die Zeit vom 12.4.2003 bis 31.1.2005 geltende Körperschaftsteuer-Moratorium hält der BFH in seinem Urteilen vom 8.11.2006 (I R 69, 70/05) für mit dem Grundgesetz vereinbar

Zum Hintergrund: Bis Ende 2000 galt im Körperschaftsteuerrecht das Anrechnungsverfahren, nach dem Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft regelmäßig dazu führten, dass sich die von der Gesellschaft selbst geschuldete Körperschaftsteuer minderte. Dieses Verfahren wurde 2001 durch das Halbeinkünfteverfahren abgelöst, bei dem Ausschüttungen die Höhe der Körperschaftsteuer nicht berühren.

Jedoch haben viele Gesellschaften aus früherer Zeit noch Körperschaftsteuerguthaben, die sie durch Gewinnausschüttungen realisieren können. Hierzu war § 37 Abs. 2a KStG in Kraft getreten, der für Ausschüttungen zwischen April 2003 und Silvester 2005 eine Minderung der Körperschaftsteuer ausschließt.

Nach Ansicht der BFH war der Gesetzgeber berechtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens die vorhandenen Steuerguthaben zeitweilig "einzufrieren". Eine Enteignung liege nicht vor, da die betroffenen Gesellschaften nur zeitweilig an der Nutzung ihrer Guthaben gehindert seien. Auch der Gleichheitssatz sei nicht verletzt; dass nur die in dem genannten Zeitraum erfolgten Ausschüttungen vom Steuerminderungseffekt ausgeschlossen wurden, sei eine vertretbare Reaktion des Gesetzgebers auf den damaligen Rückgang des Körperschaftsteueraufkommens gewesen.



Das Gesetz entfalte auch keine unzulässige Rückwirkung; zur Vermeidung von Ankündigungseffekten habe die Neuregelung mit Wirkung vom Tag des maßgeblichen Bundestagsbeschlusses in Kraft gesetzt werden dürfen. Der BFH hat deshalb die Entscheidung des Finanzamts bestätigt und die Sache nicht dem BVerfG vorgelegt.

Hinweis: Diese Sichtweise hat auch aktuellen Bezug. Denn durch das Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) wird das noch vorhandene Körperschaftsteuerguthaben letztmalig auf den 31.12.2006 ermittelt und dann ab 2008 über zehn Jahre hinweg bis 2017 gleichmäßig verteilt ausgezahlt.

Eine Ausschüttung ab 2007 hat daher keine Auswirkung mehr auf eine Minderung der Körperschaftsteuer. Für diesen Zeitraum entsteht also erneut ein Körperschaftsteuer-Moratorium. Ausgehend vom Urteilstenor wird der BFH diesen erneuten Aufschub vermutlich ähnlich zulässig einstufen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.